



Beitragsordnung

Stand: Januar 2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Quartal des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 3 Höhe der Beiträge

Mitgliederstatus	Beitragshöhe in EUR	
	pro Monat	pro Quartal
Passive Mitgliedschaft	2,50 €	7,50 €
Ermäßigter Beitrag (Schüler/Azubis)	3,00 €	9,00 €
Regelbeitrag (Erwachsene)	12,50 €	37,50 €
Beitrag Lebenspartnerschaften	17,00 €	51,00 €
Familienbeitrag	20,50 €	61,50 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der ermäßigte Beitrag muss beantragt und begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen (Adresse, Bankverbindung, Kontaktdaten, etc.). Das gilt insbesondere bei der Inanspruchnahme des ermäßigten Beitragssatzes.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beträge werden jeweils am ersten Werktag eines Quartals per Lastschrift von Ihrem Bankkonto eingezogen (Gläubiger-ID: DE 09ZZZ0000095061).



§ 5 Vereinskonto

IBAN DE71 2105 0170 0000 5052 22

BIC..... NOLADE21KIE

Kreditinstitut..... Förde Sparkasse

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der *Vereinigten Gettorfer Liedertafel von 1843* in § 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*.